



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Frau Beáta GYÖRI-HARTWIG
Exekutivagentur für Gesundheit und
Verbraucher (EAHC)
DRB A3/045
L-2920 LUXEMBURG

Brüssel, 25. Januar 2011
GB/IC/kd D(2011)137 **C 2010-0957**

Sehr geehrte Frau GYÖRI-HARTWIG,

ich schreibe Ihnen in Zusammenhang mit der Meldung zur Vorabkontrolle der „Verwaltung von Urlaub, Dienstreisen und gleitender Arbeitszeit“ bei der Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC) (Fall 2010-0957), die gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „die Verordnung“) am 2. Dezember 2010 übermittelt wurde.

Nach Prüfung der in der Meldung zur Vorabkontrolle beschriebenen Datenverarbeitungsvorgänge und nach Erhalt der angeforderten Zusatzinformationen von der EAHC ist der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) zu dem Schluss gekommen, dass aus den nachstehend aufgeführten Gründen die Verarbeitung von Dienstreisen nicht seiner Vorabkontrolle unterliegt. Die Verarbeitungen in Zusammenhang mit der Verwaltung von Urlaub und gleitender Arbeitszeit bei der EAHC unterliegen zwar grundsätzlich einer Vorabkontrolle nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung, doch wird der EDSB aus den nachstehend ausgeführten Gründen keine eigene detaillierte Bewertung dieser Verarbeitungen gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung vornehmen.

Die Verarbeitung von Dienstreisen bei der EAHC erfolgt hauptsächlich automatisch über die Anwendung MIPS, die von der Europäischen Kommission eingerichtet wurde und von ihr gepflegt wird. Nach sorgfältiger Analyse der Meldung hat der EDSB keine besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen aufgrund der Art, des Umfangs oder der Zweckbestimmung der Verarbeitung von Dienstreisen erkennen können. Der EDSB ist ferner der Ansicht, dass diese Verarbeitung nicht unter Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a, b, c oder d der Verordnung fällt. Insbesondere im Hinblick auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung, auf den die Meldung zurückging, ist der EDSB nicht der Ansicht, dass es bei der Verarbeitung auch um die Bewertung personenbezogener Aspekte der betroffenen Personen geht. Der EDSB kommt daher zu dem Schluss, dass die Verarbeitung von Dienstreisen keiner Vorabkontrolle zu unterziehen ist. Der EDSB nimmt

jedoch aufmerksam zur Kenntnis, welche Garantien die EAHC gegenüber dem Reisebüro gemäß Artikel 23 der Verordnung abgegeben hat, und dass die EAHC spezifische Datenschutzmaßnahmen in Zusammenhang mit der Verwaltung von Dienstreisen erlassen hat, die den Anforderungen von Artikel 11 und 12 der Verordnung Genüge tun.

Die Verarbeitung von Urlaubsanträgen sowie der gleitenden Arbeitszeit bei der EAHC erfolgt über ein automatisches Instrument in Sysper 2, einer von der Europäischen Kommission eingerichteten und gepflegten Anwendung. Bei der EAHC wird eine Version von Sysper 2 eingesetzt, die für die Exekutivagenturen entwickelt wurde und im Wesentlichen unverändert ist, jedoch Zugang zu weniger Funktionen bietet. Der EDSB stellt fest, dass bei der gleitenden Arbeitszeit die Daten manuell von den betroffenen Personen in Sysper 2 eingegeben werden; er weist ferner darauf hin, dass keine automatische Dateneingabe mit Hilfe einer für die betroffenen Personen besondere Risiken (Artikel 27 Absatz 1) darstellenden Technologie (wie RFID) erfolgt. Diese Verarbeitungen bedeuten besondere Risiken nach Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung, da es hier auch um die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten (z. B. Familien- und Sonderurlaub) geht; sie sind daher grundsätzlich einer Vorabkontrolle durch den EDSB gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung zu unterziehen.

Unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen vertritt der EDSB allerdings die Ansicht, dass er keine eigene Bewertung der Verarbeitungen in Zusammenhang mit Urlaub und gleitender Arbeitszeit bei der EAHC vornehmen sollte, da sie mit Blick auf die Vorabkontrolle des Sysper 2-Systems insgesamt zu betrachten sind: Zeitmanagementmodul (TIM), das vom EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen wurde (Fall 2007-063)¹. Wie in der Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle im Fall 2007-063 ausgeführt, fallen zwecks Verringerung des Aufwands bei den Meldungen alle Generaldirektionen, die das Zeitmanagementsystem nach den Vorgaben der GD ADMIN umsetzen, unter deren Meldung, wobei die Verantwortung für die Verarbeitung auf der lokalen Ebene verbleibt. *In extenso* gilt dies auch für Exekutivagenturen der Europäischen Kommission, die das Zeitmanagementmodul von Sysper 2 nach den Vorgaben der GD ADMIN einsetzen. Diesbezüglich stellt der EDSB fest, dass die EAHC das System Sysper 2 in der von der Kommission implementierten Version einsetzt und bei der Urlaubsverwaltung dieselben Regeln wie die Kommission anwendet². Gestützt auf diese Überlegungen wird der EDSB daher keine eigene Bewertung gemäß Artikel 27 Absatz 3 der Verordnung der Verarbeitungen in Zusammenhang mit Urlaub und gleitender Arbeitszeit bei der EAHC vornehmen, da solche Verarbeitungen entsprechend und im Geltungsbereich der Vorabkontrolle im Fall 2007-063 erfolgen³. Sollte hingegen die bei Sysper 2 vorgenommene Verarbeitung in Zusammenhang mit Urlaub und gleitender Arbeitszeit bei der EAHC von der ursprünglich vorgesehenen Verarbeitung in Sysper 2 erheblich abweichen (beispielsweise durch neue Funktionen und/oder Zweckbestimmungen), wäre der EDSB hierüber in Kenntnis zu setzen.

Dessen ungeachtet möchte der EDSB eine Reihe von Empfehlungen als Beitrag dazu aussprechen, dass die Verarbeitung von Urlaubsdaten und Daten in Zusammenhang mit der

¹ Stellungnahme zur Meldung für eine Vorabkontrolle des Datenschutzbeauftragten der Kommission von „SYSPER 2: Zeitmanagementmodul“, 29. März 2007 (Fall 2007-063).

² Gemäß Artikel 1 des Beschlusses des Lenkungsausschusses der Exekutivagentur für die Verwaltung des Programms der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit über die Annahme von Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut, angenommen am 21. Dezember 2005, „gelten die von der Kommission angenommenen und in Anhang I aufgeführten allgemeinen Durchführungsbestimmungen zum Beamtenstatut auch für die Bediensteten der Exekutivagentur für die Verwaltung des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit.“ In diesem Anhang geht es um mehrere Entscheidungen der Kommission zu Urlaub und Sonderurlaub.

³ Gegenstand der Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Fall 2007-063 ist die Verwaltung der gleitenden Arbeitszeit und aller Formen von Urlaub und Abwesenheiten bei der Kommission.

gleitenden Arbeitszeit bei der EAHC ordnungsgemäß erfolgt. Diese Empfehlungen lauten wie folgt:

- **Einhaltung der Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle 2007-063:** Die EAHC sollte sicherstellen, dass bei der Verarbeitung von Daten in Zusammenhang mit Urlaub und gleitender Arbeitszeit durch die EAHC (Einsatz von Sysper 2 und Führung manuell erstellter Akten) in vollem Umfang den Empfehlungen des EDSB in seiner Stellungnahme zur Vorabkontrolle im Fall 2007-063 entsprochen wird. Der EDSB betont insbesondere die Bedeutung der Befolgung der Empfehlung, der zufolge Mitarbeiter der Abteilung Humanressourcen, die Verwaltungsunterlagen mit gesundheitsbezogenen Daten verarbeiten (z. B. ärztliche Atteste, Urlaubsanträge mit einer gesundheitsbezogenen Begründung), genau wie Angehörige der Gesundheitsberufe zur Verschwiegenheit verpflichtet werden müssen.
- **Verantwortung der EAHC als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher:** Auf dem Meldeformular gab die EAHC an, dass „für diese Datenverarbeitungen die Europäische Kommission die Verantwortung trägt“. Nach Auffassung des EDSB ist die Kommission, die die Anwendung Sysper 2 pflegt, dafür verantwortlich, dass das System Sysper 2 mit der Verordnung in Einklang steht. Die EAHC ist jedoch nach wie vor dafür verantwortlich, dass die Verordnung bei der eigenen Nutzung des Systems und bei der eigenen manuellen Verarbeitung von Belegen eingehalten wird (z. B. Rechtsgrundlage, Information der betroffenen Personen, Gewährleistung der Wahrnehmung der Rechte durch die betroffenen Personen, Aufbewahrung physischer/papiergestützter Daten usw.).
- **Rechtsgrundlage:** Im Hinblick auf die Urlaubsverwaltung nimmt der EDSB den Beschluss des Lenkungsausschusses der EAHC über die Annahme von Durchführungsvorschriften für das Beamtenstatut vom 21. Dezember 2005 zur Kenntnis, nach dem Kommissionsbeschlüsse zum Thema Urlaub entsprechend angewandt werden sollen; damit würde die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Licht von Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung gestärkt. In ähnlicher Weise verstärken bei den Daten zur gleitenden Arbeitszeit die Leitlinien der EAHC zur Umsetzung der gleitenden Arbeitszeit in der EAHC vom 29. Januar 2010 die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung im Lichte von Artikel 5 Buchstabe der Verordnung. Die EAHC gibt Artikel 5 Buchstabe d als Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen an; hierzu weist der EDSB allerdings darauf hin, dass die Einwilligung nur mit Vorsicht zur Rechtfertigung einer Verarbeitung im Beschäftigungsumfeld herangezogen werden sollte. Wie die Artikel 29-Datenschutzgruppe ausgeführt hat, sollte die Einwilligung nur in Anspruch genommen werden in den „Fällen, in denen der Beschäftigte eine echte Wahl hat und seine Einwilligung zu einem späteren Zeitpunkt widerrufen kann, ohne dass ihm daraus Nachteile erwachsen.“⁴ Außerdem hat die EAHC in Fällen, in denen eine Einwilligung eingeholt werden könnte, dafür zu sorgen, dass die betroffenen Personen ausreichend informiert werden und dass die Einwilligung klar und unmissverständlich erteilt wird, damit sie gültig ist.
- **Datenaufbewahrung:**
 - (i) In der Meldung heißt es, dass bei Daten, die vor dem 1. Januar 2010 verarbeitet wurden, folgende Aufbewahrungsfristen gelten: „*Unterlagen betreffend die gleitende Arbeitszeit (z. B. Anträge auf Überstundenausgleich), die von der Abteilung*

⁴ Vgl. Stellungnahme 8/2001 der Artikel 29-Datenschutzgruppe zur Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten, angenommen am 13. September 2001.

Humanressourcen an einem sicheren Platz im Papierformat gelagert werden, werden nach der Entlastung durch das Europäische Parlament für fünf Jahre aufbewahrt“; „Daten zur gleitenden Arbeitszeit, die vor dem 1. Januar 2010 eingereicht wurden, werden auf dem U-Laufwerk in Form von Excel-Blättern ein Jahr lang aufbewahrt, nachdem der Bedienstete die EAHC verlassen hat“. Mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung vertritt der EDSB die Ansicht, dass die Fristen für die Aufbewahrung von Daten zur gleitenden Arbeitszeit sowie der dazugehörigen Unterlagen sowohl auf Papier als auch in elektronischer Form in Anbetracht der Zweckbestimmung der Verarbeitung zu lang sind. Seiner Auffassung nach sollten für die Speicherung von Daten betreffend die gleitende Arbeitszeit kürzere Fristen festgelegt werden, wie dies auch in der Stellungnahme des EDSB zur gleitenden Arbeitszeit und insbesondere in seiner Stellungnahme zum Fall 2007-063 zum Ausdruck gebracht wird.

(ii) Zu den Aufbewahrungsfristen für von der EAHC nach dem 1. Januar 2010 vorgenommene Verarbeitungen papiergestützter Daten werden in der Meldung oder auch in der Datenschutzerklärung der EAHC zur Verwaltung von Urlaub, Dienstreisen und gleitender Arbeitszeit keine Angaben gemacht. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass die EAHC angemessene Fristen für die Aufbewahrung papiergestützter Unterlagen festlegen sollte, die nach dem 1. Januar 2010 in Zusammenhang mit Urlaub und gleitender Arbeitszeit verarbeitet wurden. Der EDSB betont, dass bei diesen Aufbewahrungsfristen nach der Art der gespeicherten Daten und dem Zweck ihrer Speicherung zu differenzieren ist. Des Weiteren haben diese Aufbewahrungsfristen den Empfehlungen in seiner Stellungnahme 2007-063 zu entsprechen, die auch für die Aufbewahrung papiergestützter Unterlagen gelten. Die Aufbewahrungsfristen sollten in den einschlägigen Datenschutzerklärungen klar angegeben sein.

- **Datenübermittlung:** Mit Blick auf Artikel 7 der Verordnung erinnert der EDSB die EAHC daran, dass administrative Dokumente, die gesundheitsbezogene Daten enthalten, nur Empfängern zugänglich gemacht werden, die diese Dokumente wirklich kennen müssen. Unnötige Angaben zum Gesundheitszustand sollten aus diesen Unterlagen entfernt werden, wenn sie für den Zweck, zu dem die Daten übermittelt werden, nicht erforderlich sind (z. B. sollten dem Referat Haushalt keine Daten zur Art der ärztlichen Untersuchung mitgeteilt werden). Ferner sollten alle Empfänger von Daten daran erinnert werden, dass sie gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung die empfangenen Daten nur zu dem Zweck verarbeiten dürfen, zu dem diese an sie übermittelt wurden.
- **Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person:** Derzeit gibt es nur einen Informationsvermerk zu Dienstreisen, gleitender Arbeitszeit und Urlaub. Da diese Verarbeitungen in zwei unterschiedlichen Bereichen – Verwaltung von Dienstreisen und Zeitmanagement – und mit unterschiedlichen Zielsetzungen erfolgen, empfiehlt der EDSB der EAHC zwei verschiedene Datenschutzerklärungen, eine für Dienstreisen und eine andere für die Verwaltung von Urlaub und gleitender Arbeitszeit. Diese Datenschutzerklärungen sollten alle in Artikel 11 und 12 der Verordnung geforderten Informationen enthalten.

Der EDSB würde es begrüßen, wenn Sie diese Überlegungen dem für die Verarbeitung Verantwortlichen übermitteln und den EDSB binnen drei Monaten nach Erhalt dieses Schreibens über die Maßnahmen in Kenntnis setzen würden, mit dem die oben formulierten Empfehlungen umgesetzt werden sollen.

Giovanni BUTTARELLI